

Erhebungsbogen für die Veranlagung 2024 gewerbsteuerliche Organkreise

vertraulich

Industrie- und Handelskammer zu Rostock
Fachbereich Unternehmensdaten und Beitrag
Ernst-Barlach-Str. 1-3
18055 Rostock

IHK-Identnummer
(für eindeutige Zuordnung bitte
vom Anschreiben übernehmen)

Zum Zwecke der vorläufigen Veranlagung zum Beitrag für das Jahr 2024 mache ich folgende Angaben:

I. Hauptsitz
Firma / Name / Anschrift

II. Angaben zur Steuerfestsetzung
(Steuernr. des Organträgers für die Veranlagung zur Gewerbesteuer vom Finanzamt)

Finanzamt

Steuernummer

--	--

III. Betriebswirtschaftliche Angaben

Die Angaben beziehen sich auf das Jahr

Gewerbeertrag in EUR
-wird vom Organträger ausgefüllt-

hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb in €
(nur wenn keine Angabe zum Gewerbeertrag möglich ist)

Anzahl Arbeitnehmer
(ohne Auszubildende, ohne geringfügig Beschäftigte)

-nur auszufüllen, wenn eigene AN im IHK-Bezirk-
Umsatz in EUR
-nur auszufüllen, bei Umsatz im IHK-Bezirk-

HINWEIS: Angaben zu Umsatzerlösen unterhalb von 8,2 Mio. € sowie weniger als 100 Arbeitnehmern sind freiwillig.

Die betriebswirtschaftlichen Angaben sind unter Zugrundelegung der Daten des Gesamtunternehmens und Anwendung des Zerlegungsmaßstabes des § 29 Gewerbesteuergesetzes ermittelt **und beziehen sich demgemäß nur auf die Betriebsstätten, die im Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Rostock (Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Landkreis Rostock, Landkreis Vorpommern-Rügen) gelegen sind.** Angaben zur Arbeitnehmerzahl beziehen sich nur auf im IHK-Bezirk angestellte bzw. tätige Arbeitnehmer.

Angaben zum gewerbsteuerlichen Organschaftsverhältnis:

	Name des Unternehmens	Vom Gesamtgewerbebeitrag des Organkreises entfällt prozentual auf das Unternehmen:	Organschaftsverhältnis von Jahr / bis Jahr bzw. seit:
Organträger			
Organ-gesellschaft/en im Bezirk der IHK zu Rostock			

Datum/Stempel/Unterschrift

Rückfragen unter Tel.:

Hinweise zum Datenschutz:

Rechtsgrundlagen dieser Datenerhebung ergeben sich aus § 3 Abs. 3 S. 8 IHKG (Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern) i.V.m. § 15 Abs. 5 der Beitragsordnung und der Wirtschaftssatzung der IHK zu Rostock. Die IHK-Zugehörigen sind danach verpflichtet, der IHK Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu geben; die IHK ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Die hiermit erfragten Daten werden ausschließlich für Zwecke der Beitragsveranlagung verwendet; eine unbefugte Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen sowie eine unbefugte Weitergabe der Daten durch die IHK ist unzulässig (§ 30 VwVfG M-V, § 201 StGB).

Wir bitten zu beachten, dass, soweit die IHK zu Rostock die zur Veranlagung erforderlichen Mitteilungen nicht erhält, gem. § 15 Abs. 3 Beitragsordnung in Anwendung des § 162 AO eine Veranlagung im Wege der Schätzung möglich ist.

Die uns über Sie bzw. Ihr Unternehmen vorliegenden Daten haben Sie in Ihrer Anmeldung zum Handelsregister bzw. in Ihrer Gewerbeanmeldung angegeben. Sie wurden der IHK zu Rostock von den zuständigen Behörden übermittelt. Wir verarbeiten Ihre Daten zur Erfüllung unserer vielfältigen Aufgaben nach § 1 IHKG, insbesondere zur Förderung der Wirtschaft und zur Wahrnehmung des Gesamtinteresses der Unternehmen auf Grundlage von § 9 IHKG. Dazu gehört auch die Erhebung des Beitrags. Weitere Hinweise zu unseren Aufgaben und zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere unsere Datenschutzerklärung und unsere Informationspflichten, finden Sie unter www.ihk.de/rostock.

Selbstverständlich können Sie jederzeit Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten erhalten. Eine Löschung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.